

Aufgrund von § 8 Abs. 6 S. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I /08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl.I/10, Nr. 37), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Zulassungsordnung für den Studiengang „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ erlassen<sup>1</sup>:

## **Zulassungsordnung für den postgradualen, berufsbegleitenden Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus**

**Neufassung vom 4. Mai 2011**

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Zulassungskommission
- § 5 Studienplätze
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsentscheidung
- § 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ an der Europa-Universität Viadrina.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) Als grundsätzliche Studienvoraussetzung für den weiterbildenden Studiengang „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ gilt der Nachweis eines abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen ausländischen Studienabschlusses. Dieses erste Hochschulstudium muss eine Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern bzw. 240 ECTS-Punkte aufweisen. Ausnahmen hiervon regelt § 2 Abs. 5.

<sup>1</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 18.05.2011 seine Genehmigung erteilt.

- b) Darüber hinaus ist eine (möglichst kunst- und kulturbezogene) qualifizierte berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nachzuweisen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Zulassungskommission.
- c) Von den Studierenden deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache erwartet.
- d) Zum Masterstudiengang „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ kann nur zugelassen werden, wer in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen sind wie folgt nachzuweisen:

- a) den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben;
- b) die berufspraktische Erfahrung durch eigene Darstellung sowie durch Arbeitszeugnisse;
- c) die Deutschkenntnisse durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise.

(3) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist (entsprechend § 6 dieser Ordnung) in der vorgeschriebenen Form vollständig bei der Zulassungskommission vorliegen.

(4) Die Zulassungskommission kann die Zulassung von Bewerberinnen/Bewerbern mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von weniger als 8 Semestern (bzw. 240 ECTS-Punkte) befürworten, sofern entsprechende Auflagen gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt werden.

(5) Bewerberinnen/Bewerbern, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Umfang von lediglich 210 ECTS-Punkten verfügen, kann der Zugang zum Masterstudium eröffnet werden, sofern sie im Studium weitere Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden und berufsbegleitenden Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus erbringen. Bewerberinnen/Bewerbern, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Umfang von lediglich 180 ECTS-Punkten verfügen, kann der Zugang zum Masterstudium eröffnet werden, sofern neben der Auflage unter Satz 1 dieses Absatzes zusätzlich gemäß APEL<sup>2</sup> eine der drei folgenden Möglichkeiten erfüllen:

- A. Vertiefte Praxisevaluation oder Feld-Forschungs-Projekt als zusätzliche Theorie-Praxis-Einheit (TPE)<sup>3</sup> im Umfang von 30 ECTS-Punkten bis zum Ende des 3. Semesters in diesem Studiengang

<sup>2</sup> AP(E)L (Accreditation of Prior and Experiential Learning): Dem Studium vorgelagerte Lernleistungen und durch berufliche Tätigkeiten erworbene Kenntnisse können auf das Masterstudium angerechnet werden; sog. AP(E)L-System. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002: Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium. Die Kriterien hierfür legt der Prüfungsausschuss fest.

<sup>3</sup> Die Anrechnung einer TPE ist in Höhe von 30 ECTS-Punkten möglich. Die Kriterien hierfür legt der Prüfungsausschuss fest.

B. Außerhalb der Hochschule erbrachter Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten:

B.1 Weiterbildungszertifikate (z.B. Sprachen, Schlüsselqualifikationen)

B.2 Abschlüsse mit staatlicher Anerkennung bzw. Berufsausbildungen außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung

C. Hochschulleistungen, die nicht im ersten berufsqualifizierenden Studiengang und Hochschulabschluss angerechnet wurden, sofern sie 30 ECTS-Punkte umfassen.

Über die Anerkennung dieser zusätzlichen Leistungen entscheidet die Zulassungskommission bzw. der Prüfungsausschuss.

### **§ 3 Auswahlverfahren**

(1) Übersteigt die Zahl der nach der Zugangsvoraussetzung des § 2 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der festgesetzten Studienplätze, erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerber. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt folgendermaßen:

Die Zulassungskommission erstellt eine Rangfolge der Bewerber. Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des Erstabschlusses. In die Rangfolge werden nur Bewerber aufgenommen, deren Motivation und Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens vorhanden sind. Der Nachweis der besonderen Motivation und Eignung erfolgt durch ein den Bewerbungsunterlagen beizufügendes Motivationsschreiben in maschinenschriftlicher Darstellung von ca. ½ Seite Umfang zu einem aktuellen kulturmanagementbezogenen Thema eigener Wahl. Hierzu findet eine Bewertung durch die Zulassungskommission statt.

Im Bedarfsfall können die Mitglieder der Zulassungskommission mit Bewerbern ergänzende Auswahlgespräche (i. d. Regel nicht länger als 30 Minuten) durchführen.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Motivationsschreiben.

(3) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste gemäß Abs. 1 mit Platzziffern erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden können.

### **§ 4 Zulassungskommission**

(1) Die Zulassungskommission besteht aus drei Hochschullehrern, einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter und einem Vertreter der Studierenden. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Die Aufgabe der Zulassungskommission kann jedoch auf Mitglieder des hauptberuflich an der Universität tätigen wissenschaftlichen Personals delegiert werden. Den Vorsitz der Zulassungskommission übernimmt ein Hochschullehrer.

(2) Das Immatrikulationsamt überprüft das Vorliegen der in § 2 aufgeführten Zugangsvoraussetzungen; die Zulassungskommission entscheidet auf Grundlage der Kriterien von § 3 über die Rangfolge der Bewerber. Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten der Europa-Universität Viadrina die für eine Zulassung zum Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vor. Entscheidungen der Kommission werden mehrheitlich getroffen.

### **§ 5 Studienplätze**

Die Zahl der Teilnehmer ist in der Regel auf max. 25 pro Studienjahr beschränkt.

### **§ 6 Studienbeginn**

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 15. Juli.

### **§ 7 Zulassung**

Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus trifft der Präsident. Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag der Zulassungskommission (§ 3 Abs. 2).

### **§ 8 Zulassungsentscheidung**

(1) Zugelassene Bewerber oder Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 5 Abs. 1 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

### **§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom 17.10.2007 außer Kraft.